

Gemeinde Lengnau

Öffentliche Planauflage Änderung von Art. 418 „Antennenanlagen“

Der Gemeinderat von Lengnau BE bringt gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) die Änderung von Art. 418 „Antennenanlagen“ Baureglement der Gemeinde Lengnau zur öffentlichen Auflage. Art. 418 „Antennenanlagen“ wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 beschlossen, wurde aber aufgrund von Einsprachen nachträglich angepasst und muss erneut öffentlich aufgelegt und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die Auflage umfasst die folgenden Unterlagen:

- Änderung Art. 418 Antennenanlagen

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 15. August bis 16. September 2024, in der Bau- und Planungsabteilung von Lengnau öffentlich auf oder sind im Internet unter www.lengnau.ch/aktuelles/publikationen/#oeffentlichepubl einsehbar.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung Lengnau einzureichen. Eine Einsprache, bzw. eine Rechtsverwahrung hat das Vorhaben eindeutig zu bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird. Gegebenenfalls sind mehrere Einsprachen, bzw. Rechtsverwahrungen einzureichen.

Einsprache- und Auflagestelle:
Einwohnergemeinde Lengnau BE
Bau- und Planungsabteilung
z. Hd. des Gemeinderates
Brunnenplatz 2
2543 Lengnau BE

Allfällige Einspracheverhandlungen finden am 9. Oktober in der Bau- und Planungsabteilung Lengnau statt.

Lengnau, 15. August 2024

Gemeinderat Lengnau